



Aktenzeichen	Datum		
4-442	28.05.2024		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 21	Herr Märte		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	26.06.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Antrag des Kreisjugendrings: Fortschreibung des Jugendhilfeplans - Teilplan Jugendarbeit

Anlagen:
Antrag KJR

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung – Teilplan Jugendarbeit – beschlossen.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Der Kreisjugendring beantragt mit Verweis auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die Wichtigkeit jugendpolitischer Bildungsarbeit eine Fortschreibung des Teilplans Jugendarbeit der Jugendhilfeplanung.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie betreibt seit vielen Jahren eine sehr aktive Jugendhilfeplanung, aus der bereits zahlreiche Maßnahmen und Projekte hervorgegangen sind. Die letzte schriftliche Fixierung in Form eines „Teilplanes“ stammt jedoch aus dem Jahr 2016 und bedarf einer Aktualisierung.

II. Sach- und Rechtslage

Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII ist eine Pflichtaufgabe des Landkreises. Demnach hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe den a) Bestand an Einrichtungen und Maßnahmen festzustellen, b) den Bedarf zu ermitteln und c) die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.

Im Amt für Kinder, Jugend und Familie gibt es seit vielen Jahren eine spezialisierte Fachkraft, die den Bereich mit einem festen Stundenanteil bedient und in alle wichtigen Vorgänge in der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis miteingebunden ist. So sind zahlreiche Projekte und Maßnahmen aus einem wie im Gesetz vorgegeben „aktiven Planungsprozess“ heraus entstanden.

Die letzte schriftliche Fixierung erfolgte 2016 und bedarf einer Anpassung. Im Schwerpunkt geht es dabei um eine Art Status quo der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis mit Erfassung des aktuellen und perspektivischen Handlungsbedarfs.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Für die Jugendhilfeplanung ist der Jugendhilfeausschuss als Fachausschuss und nicht der Kreisausschuss/Kreistag zuständig.

Der Teilplan selbst hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Projekte oder Maßnahmen, die als Folge der Fortschreibung entstehen sollen, müssen in einem separaten Prozess in die Haushaltsplanung eingestellt und entsprechend begründet werden.

Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
<input type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt			